

Auf dem Gebiet des Landkreises Schwarzwald-Baar wurde am 18.12.2025 ein Ausbruch der aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt. Dabei ist der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald in Teilen hinsichtlich der festgelegten Überwachungszone betroffen.

Auf Grund der Artikel 60 bis 68 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 21, 22, 24, 25, 26, 27, 40, 41 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 6, § 21 und § 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestV) und § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) und §§ 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 1, 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (Tiergesundheitsausführungsgesetz - TierGesAG) erlässt das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald folgende:

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

1. Der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Betrieb auf einer Gemarkung der Gemeinde 78199 Bräunlingen im Schwarzwald-Baar-Kreis wurde am 18.12.2025 amtlich festgestellt.
2. Die Überwachungszone auf dem Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald umfasst die Gemeinde Eisenbach, namentlich die Gemarkungen Schollach (Unterschollach), Bubenbach und Oberbränd, die Gemeinde Friedenweiler, betreffend die Gemarkung Rötenbach und die Stadt Löffingen, betreffend die Gemarkungen Löffingen, Dittishausen, Unadingen, Bachheim, Reisingen und Seppenhofen.

Diese Überwachungszone gilt sowohl für private als auch gewerbliche Haltungen. Zum Geflügel zählen u.a. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Enten, Gänse, Strauße, Emus und Nandus.

3. Gleichzeitig werden für die Überwachungszone die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Anzeigepflicht:

Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.

(Art. 65 Abs. 2 und Art. 71 DelVO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestV; Art. 25 Abs. 1 lit. b VO und Art. 40 (EU) 2020/687)

2. Beförderungsverbot:

Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestV)

3. Beförderungsverbot:

Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestV)

4. Verbringungsverbot:

Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Betrieb verbracht werden:

- Vögel
- Fleisch von Geflügel und Federwild
- Eier
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen

Ausgenommen von den Verbringungsverboten unter Ziffer 4 sind:

Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der entsprechenden Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.

Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevanten Materialien, die nachweislich vor Beginn der Seuche (21 Tage rückgerechnet ab dem Tag der Meldung des Verdachts; 16.12.2025) gewonnen oder erzeugt wurden.

Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.

Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 und Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestV)

5. Aufstallungspflicht:

Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

(Art. 25 Abs. 1 lit. a und Art. 40 DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestV)

6. Eigenüberwachung:

Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung, unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 0761/2187 3928).

(Art. 25 Abs. 1 lit. b und Art. 40 DelVO (EU) 2020/687)

7. Schadnagerbekämpfung:

Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

(Art. 25 Abs. 1 lit. c und Art. 40 DelVO (EU) 2020/687)

8. Hygienemaßnahmen:

Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter <https://www.desinfektion-dvg.de> als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.

(Art. 25 Abs. 1 lit. d und Art. 40 DelVO (EU) 2020/687)

9. Hygienemaßnahmen:

Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zutritt geschützten Restmülltonne zu entsorgen.

- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).

- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.

Schuhe sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 25 Abs. 1 lit. e und Art. 40 DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. I und Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2, Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 2, Nr. 5 und § 6 Abs. 1 GeflPestV)

10. Aufzeichnungspflicht:

Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung haben. (Art. 25 Abs. 1 lit. f, Abs. 2 und Art. 40 DelVO (EU) 2020/687)

11. Tierkörperbeseitigung:

Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 1 oder 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 Art. 12 oder 13 bei folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd-BW (Art. 25 Abs. 1 lit. g, 22 Abs. 3 lit. a und Art. 40 DelVO (EU) 2020/687)

12. Freilassen von Vögeln:

Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestV)

13. Veranstaltungen:

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestV)

14. Transport:

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist,

sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

(Art. 65 Abs. 1 und Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestV)

15. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone (= Schutzzone und Überwachungszone) muss

a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone, b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und c. unter Meldung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen.

(Art. 22 Abs. 4 DelVO (EU) 2020/687)

16. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocknen gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Reinigung und Desinfektion sind angemessen zu dokumentieren.

(Art. 24 DelVO (EU) 2020/687)

17. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch.

(Art. 41 DelVO (EU) 2020/687)

4. Die oben getroffenen Regelungen zur Beschränkung des Personenverkehrs und zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung sind gemäß

§ 37 S. 1 Nr. 7 und 8 TierGesG sofort zu vollziehen; für die übrigen getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 des

Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.

II. Hinweise

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung unter oder 0761/2187 3928 oder bei vetamt@lkbh.de anzuzeigen. Dies gilt ebenso für aufgegebene Geflügelhaltungen.

2. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unter vetamt@lkbh.de unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

3. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Absatz 1 Nummer 1 der GeflPestV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Demnach hat gemäß § 3 GeflPestV, wer Geflügel hält, sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 GeflPestV hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) ausschließen zu lassen:

- Bestandsgröße bis 100 Tiere:
Verluste von mindestens 3 Tieren innerhalb eines Tages,
- Bestandsgröße über 100 Tiere:
Verluste von über 2 % der Tiere innerhalb eines Tages
- bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5 %,
- bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von über 5 % über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen.

Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchzuführen; sie erfolgen dort kostenfrei.

4. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebes, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/ Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen. Dies bedeutet, dass ein Bestandsregister mit den Zu- und Abgängen des Geflügels

zu führen ist und täglich die Anzahl der verendeten Tiere und die Gesamtzahl der gelegten Eier zu dokumentieren ist. Diese Kriterien können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen.

5. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, wird hingewiesen.

6. Ausnahmegenehmigungen:

Für bestimmte Maßnahmen kann das Landratsamt Breiswgau-Hochschwarzwald Ausnahmen genehmigen. Das gilt z.B. für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Auf Antrag kann das Verbringen von Eiern an Packstellen zum Umpacken genehmigt werden. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.

7. Nach § 10 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz sind verendete Tiere u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können. Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen nach § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung.

8. Es wird auf die seit dem 21.01.2023 gültige Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hingewiesen. Hiernach müssen Biosicherheitsmaßnahmen auch in Geflügelhaltungen mit weniger als 1.000 Tieren zum Schutz der Geflügelbestände in Baden-Württemberg eingehalten werden.

https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Oeffentl_Bekanntmachungen/2023-01-18_AV_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf

9. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 14 b) der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

10. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg i.Brsg. eingesehen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, eingelegt wird.

19.12.2025

gez. Dr. Kai-Uwe Grathwohl
Amtsleiter

